Landkreis Lüchow-Dannenberg 30.10.2026
Die Landrätin
51 - Kinder, Jugend und Familie,
FDL Kastrup

Geändert - Sitzungsvorlage

Nr. 2026/991

Beschlussvorlage

Bildung des Jugendhilfeausschusses

Kreistag	02.11.2026	**TOP 11.3**

Beschlussvorschlag:

A) Folgende stimmberechtigte Personen werden in den Jugendhilfeausschuss gewählt:

Stimmberechtigte Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen oder Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind:			
	Mitglieder	**Vertreter**	**Vorschlagsrecht**
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			
10.			

Stimmberechtigte Mitglieder, der im Bereich des Landkreises wirkenden und anerkannten Träger		
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

B) Weitere Mitglieder mit beratender Stimme kraft Gesetzes:

Nr.	**Mandat**	**Vorschlag**
1.	Die Leiterin oder der Leiter des Kreisjugendamtes	AmtsinhaberIn
2.	Die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger	AmtsinhaberIn
3.a	Ein(e) Vertreter(in) der ev. Kirche	
3.b	Ein(e)Vertreter(in) der kath. Kirche	
4.	Eine von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannte Lehrkraft	
5.	Eine Elternvertretung oder Erzieher(in) aus einer Kindertagesstätte	
6.	Eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte	
7.	Ein(e) Vertreter(in) der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte	

8.	Ein(e) in der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in	
9.	Ein(e) Familien-, Vormunds- oder Jugendrichter(in)	
10.	Ein(e) Vertreter(in) des Kreisjugendrings	
11.	Ggfs. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII	ggfs.
12.	Zwei entsandte Mitglieder des Jugendrates	xxx
13.	Eine in der Betreuung von Mädchen und Jungen und Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt sind, erfahrene Frau	

Sachverhalt:

A) Benennung und Feststellung sowie Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

Gem. § 70 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen: Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Kreistagsmitglieder) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen: Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. (Wahl)

Gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 3 Abs.1 und § 2 Nds. AG SGB VIII ist vorgesehen, dass die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder, einschl. ihrer Vertreter, nach Nr. 1 entsprechend § 71 Abs. 2 NKomVG verteilt und nach § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss festgestellt wird.

Zu Nr. 1 sind in der 15er Variante des JHA 9 Mitglieder, bei der 10er Variante 6 Mitglieder festzustellen.

Die stimmberechtigten Mitglieder zu Nr. 2 sind zu wählen.

Dabei soll von den nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.

Zu Nr. 2 sind in bei der 15er Variante 6 Mitglieder, bei der 10er 4 Mitglieder zu wählen.

§ 3 Abs. 2 Nds. AG SGB VIII bestimmen weiter, dass die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden sowie der beratenden Mitglieder Frauen sein sollen.

Gem. § 3 Abs.3 Nds. AG SGB VIII müssen stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Vertretungskörperschaft des örtlichen Trägers sind, ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter(innen) haben die im Bereich des Landkreises wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände nachfolgende Vorschläge unterbreitet:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

- Kai Christiansen, Dipl.-Sozialpädagoge, Fachbereichsleiter Kinder, Jugend und Familie, Dannenberg, Breese in der Marsch 51 (DRK-KV Lüchow-Dannenberg, Vorschlag der KAG FW)
- Kerstin Hansen, Staatl. anerk. Erzieherin, Dannenberg, Franz-Lübeck-Straße 40, (Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachen e.V., Kreisverband Lüneburg - Lüchow-Dannenberg – Uelzen, Vorschlag der KAG FW)
- Silke Reinhardt, Dipl Sozialpädagogin/-arbeiterin, Lüchow, Plate 2 (Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Lüneburg / Uelzen / Lüchow-Dannenberg e. V., Vorschlag der KAG FW)
- Sabine Köhler, Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten, Lüchow, An der St. Johanniskirche 1 (Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, Vorschlag der KAG FW)
- Daniela Galuschka, Pädagogin, Fachberaterin und Bereichsleitung, 29496 Waddeweitz, Groß Gaddau 8 (Popcorn gGmbH, Vorschlag Popcorn gGmbH)
- Susanne Harneid, Dipl. Sozialpädagogin, 29482 Küsten, Im Obstgarten 6, (Jugendhilfe e.V. Proaktivcenter Lüchow, Vorschlag Jugendhilfe e.V. Uelzen)

II. als Stellvertreter(innen):

- Dorle Henning, Psychologin, Pädagogische Leitung, Heilpäd. Wohngruppe Penkefitz, Großgusborn, Siemener Str. 5 (Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachen e.V., Kreisverband Lüneburg - Lüchow-Dannenberg – Uelzen, Vorschlag der KAG FW)
- Karl Michaelis, Dipl. Psychologe, Hitzacker, Hauptstraße 7, (Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Lüneburg / Uelzen / Lüchow-Dannenberg e. V., Vorschlag der KAG FW)

B) Wahl der beratenden Mitglieder

Gem. § 4 Nds. AG SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:

1. Die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,

2. die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger,

3a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,

3b. eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,

4. eine Lehrkraft, die von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannt wird,

5. eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte,

6. eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte,

7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte,

8. ein(e) in der Jugendhilfe erfahren(r) Sozialpädagoge(in) oder Sozialarbeiter(in),

9. ein(e) Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter(in),

10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,

11. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII *

12. zwei entsandte Mitglieder des Jugendrates

13. eine in der Betreuung von Mädchen, Jungen und Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt sind, erfahrene Frau.

* zu 11.: Zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII: Diese Bestimmung besagt, dass Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Verteilung der Sitze nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

Vorschläge für die Wahl der beratenden Mitglieder:

zu 1 die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes (Vorschlag der Verwaltung: Amtsinhaberin)

zu 2 die Kreisjugendpflegerin/der Kreisjugendpfleger (Vorschlag der Verwaltung: Amtsinhaber)

zu 3 a) als Vertreterin/ Vertreter der evangelischen Kirche:

-

b) als Vertreterin/ Vertreter der katholischen Kirche:

-

zu 4 Eine von der zuständigen nachgeordneten Schulbehörde benannte Lehrkraft:

- Sabine Drengemann, Förderschullehrerin, Wustrow, Dorfstraße 21 b Blütlingen (Jeetzel Oberschule)
- Als Vertretung: Eva Flöckemeier, Förderschullehrerin, Salzwedel, Wollwegerstr.56 (RZI Lüchow-Dannenberg)

zu 5 eine Elternvertreterin/ein Elternvertreter oder eine Erzieherin/ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte:

- Romina Rothe, Kita-Leitung, Clenze, Bergstraße 6 (Vorschlag Ev.-luth. Kitas im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) ersatzweise, sofern keine Wahl als stimmberechtigtes Mitglied erfolgt
- Bettina Makowsky, Kita-Fachberatung, Dömitz, Werderstraße 25a, (DRK-KV Lüchow

Dannenberg, Vorschlag der KAG-FW)

zu 6 eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte:

- Dr. Ingrid Holst, Gleichstellungsbeauftragte, Lüchow, Theodor-Körner-Str. 4 (Samtgemeinde Lüchow, Vorschlag der Verwaltung)

zu 7 eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte:

-

zu 8 ein/e in der Jugendhilfe erfahrene/r Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/in:

- Manuela Brownlee, Sozialpädagogin, Dannenberg, Marschtorstraße 4, (Vorschlag Familienhelden-Süd, Lüneburg)

zu 9 ein Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter:

- Dr. Daniel Knop, Richter am Amtsgericht Dannenberg, Dannenberg, Amtsberg 2-3, (Vorschlag Amtsgericht Dannenberg)

zu 10 eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes

- Stefan Hauberg, Diakon, Dannenberg, An der Kirche 7 (Vorschlag Kreisjugendring)

zu 11 ggfs. zusätzliche Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 AG SGB VIII

zu 12 zwei entsandte Mitglieder des Jugendrates

- *(Es gibt noch keinen Jugendrat im Landkreis Lüchow-Dannenberg)*

zu 13 eine in der Betreuung von Mädchen, Jungen und Frauen, die Opfer von sexualisierter Gewalt sind, erfahrene Frau

- Branka Drvis, Sozialpädagogin, Lüchow, Am Alten Hof 5 (Vorschlag BISS e.V. Frauen- und Mädchenberatungsstelle im Wendland)
- Sascha Spilger, Sozialarbeiter MA, 29471 Gartow, Gedelitzer Weg 20 (Vorschlag Violetta Fachberatungsstelle)

Gem. § 2 Nds. AG SGB VIII gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit das Nds. AG SGB VIII nichts Abweichendes bestimmt. Da das Nds. AG SGB VIII keine näheren Vorschriften über die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder, deren Stellvertreter/innen und der beratenden Mitglieder enthält, gelten die Vorschriften des NKomVG. Gem. § 67 NKomVG ist derjenige gewählt, für den die Mehrheit der Kreistagsabgeordneten gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist diejenige Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Kreistages zu ziehende Los.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreter, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen wurden, hat jeder Kreistagsabgeordnete 4 oder 6 Stimmen (je nach Entscheidung, ob der Kreistag einen 10er oder 15er Ausschuss festgelegt hat). Bei der Wahl der Mitglieder mit beratender Stimme hat jede(r) Kreistagsabgeordnete je 1 Stimme zu den Pkt. C 1-16

Die Verteilung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung hat gem. § 2 Nds. AG SGB VIII i.V.m. § 71 Abs. 8 NKomVG zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:
Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aus § 2 der geltenden Entschädigungssatzung.

gez. D. Schulz